



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB 17.11.2023

Zusätzliche Publikationen: KABTG 17.11.2023

Öffentlich einsehbar bis: 17.11.2028

Meldungsnummer: KK02-0000037296

Publizierende Stelle

Konkursamt des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 69, 8500 Frauenfeld

Konkurspublikation/Schuldenruf Elektro Etter AG

Schuldner:

Elektro Etter AG

CHE-359.623.286

Arbonerstrasse 46

9315 Neukirch (Egnach)

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 10.10.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gemäss Art. 234 SchKG müssen Gläubiger, die ihre Forderungen bereits im Rahmen des Nachlassverfahrens bei der Sachwalterin sartorial rechtsanwälte AG, Zürcherstrasse 17, 9500 Wil angemeldet haben, keine neue Eingabe machen.

Gläubiger, die Forderungen gegenüber der Schuldnerin aus Lieferungen/Leistungen aus der Zeit der provisorischen oder definitiven Nachlassstundung (24.03.2023 bis 10.10.2023) haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen samt Beweismitteln (Rechnungen usw.) bis zum 27.11.2023 beim Konkursamt des Kantons Thurgau

einzugeben und die betreffenden Forderungen als «Masseverbindlichkeiten» zu bezeichnen. Die Masseverbindlichkeiten sind vor allen anderen Forderungen zu bezahlen. Voraussetzung für die Qualifikation einer Forderung als Masseverbindlichkeit ist, dass die Schuldnerin die Lieferung/Leistung während der provisorischen oder definitiven Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters in Anspruch genommen und erhalten hat (Art. 310 Abs. 2 SchKG).

Ablauf der Frist: 27.11.2023

Kontaktstelle:

Konkursamt des Kantons Thurgau
Bahnhofplatz 69
8510 Frauenfeld